

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Heroldsberg (Kindertagesstättengebührensatzung - KitaGS)**

## **Inhalt**

§ 1 Benutzungsgebühren .....	2
§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Gebührenhöhe .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	4

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Heroldsberg (Kindertagesstättengebührensatzung - KitaGS)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Heroldsberg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Heroldsberg werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

(2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.

## **§ 2**

### **Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Die Gebühren sind fortlaufend jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angebrochenen Monaten wird die Gebühr sofort fällig. Die Gebühr wird bei allen Alterskategorien für 12 Monate erhoben.

Alterskategorien sind:

1. Krippenkinder/Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres
2. Kindergartenkinder/Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres
3. Hortkinder/Kinder ab Einschulung

(3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertagesstätte bewirkt haben.

(4) Die Personensorgeberechtigten können eine Übernahme der Benutzungsgebühren aus Einkommensgründen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt beantragen. Dies muss bereits vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung geschehen. Die notwendigen Unterlagen erhalten die Sorgeberechtigten bei der Kindertagesstättenverwaltung.

## **§ 3**

### **Gebührenhöhe**

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden folgende Gebühren erhoben:

#### **1. Kinderkrippen**

##### **Benutzungsgebühren**

bis 4 Nutzungsstunden täglich	329,00 €/Monat
mehr als 4 bis 5 Nutzungsstunden täglich	384,00 €/Monat
mehr als 5 bis 6 Nutzungsstunden täglich	439,00 €/Monat
mehr als 6 bis 7 Nutzungsstunden täglich	495,00 €/Monat
mehr als 7 bis 8 Nutzungsstunden täglich	551,00 €/Monat
mehr als 8 bis 9 Nutzungsstunden täglich	606,00 €/Monat

## 2. Kindergärten

### Benutzungsgebühren

bis 4 Nutzungsstunden täglich	208,00 €/Monat
mehr als 4 bis 5 Nutzungsstunden täglich	213,00 €/Monat
mehr als 5 bis 6 Nutzungsstunden täglich	223,00 €/Monat
mehr als 6 bis 7 Nutzungsstunden täglich	233,00 €/Monat
mehr als 7 bis 8 Nutzungsstunden täglich	243,00 €/Monat
mehr als 8 bis 9 Nutzungsstunden täglich	253,00 €/Monat
mehr als 9 bis 10 Nutzungsstunden täglich	263,00 €/Monat

## 3. Kinderhort

### 3.1 Benutzungsgebühren

bis 3 Nutzungsstunden täglich	184,00 €/Monat
mehr als 3 bis 4 Nutzungsstunden täglich	189,00 €/Monat
mehr als 4 bis 5 Nutzungsstunden täglich	199,00 €/Monat
mehr als 5 bis 6 Nutzungsstunden täglich	209,00 €/Monat
mehr als 6 bis 7 Nutzungsstunden täglich	219,00 €/Monat
mehr als 7 bis 8 Nutzungsstunden täglich	229,00 €/Monat
mehr als 8 bis 9 Nutzungsstunden täglich	239,00 €/Monat
mehr als 9 bis 10 Nutzungsstunden täglich	249,00 €/Monat

3.2 entfällt

3.3 entfällt

3.4 Die Buchungszeiten nach Ziffer 3.1 von mehr als 6 Nutzungsstunden (Inanspruchnahme Frühdienst 7 Nutzungsstunden) für Kinder, welche die 1. und 2. Klasse besuchen und von mehr als 5 Nutzungsstunden (Inanspruchnahme Frühdienst 6 Nutzungsstunden) für Kinder, welche die 3. und 4. Klasse besuchen können nur in den Ferienzeiten gebucht werden, da sich die Kinder in den Ferien auch in der Zeit von 8 - 11 Uhr im Kinderhort aufhalten können

3.5 Die Mindestnutzungstage in den Ferienzeiten betragen 15 Tage.

3.6 Die Benutzungsgebühren während der gewöhnlichen Ferienzeiten betragen

- ab 15 bis 29 Tage: 1 Monatsbeitrag
- ab 30 bis 44 Tage: 2 Monatsbeiträge
- ab 45 Tage: 3 Monatsbeiträge

der jeweilig höher gebuchten Nutzungskategorie. Die Gebühr wird zu einem Zwölftel zusammen mit der regulären Gebühr erhoben.

(2) Bei Ausschlüssen gemäß § 14 der Satzung für die Kindertagesstätten des Marktes Heroldsberg entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

(3) Für Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte einrichtung des Marktes Heroldsberg oder eines anderen Trägers gilt Folgendes:

1. Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Krippe und/oder Kindergarten und einen Hort des Marktes Heroldsberg, fällt nur für ein Kind die volle Gebühr an.

Für das oder die Geschwisterkinder ermäßigt sich die Gebühr um 30,00 €/Monat der für das oder die Geschwisterkinder maßgeblichen Gebühr. Es ist dem Träger überlassen bei welchem Kind bzw. Kindern er die Gebühr ermäßigt.

2. Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) des Marktes Heroldsberg und eine Kindertagesstätte eines anderen Trägers ermäßigt sich die Gebühr für die Kindertagesstätte des Marktes Heroldsberg um 15,00 €/Monat der für das oder die Geschwisterkinder maßgeblichen Gebühr.

Um die Ermäßigung des Abs. 3 Nr. 2 gewähren zu können, benötigt die Verwaltung des Marktes Heroldsberg einen Nachweis der jeweiligen Einrichtung des anderen Trägers über die Betreuung des Geschwisterkindes und deren voraussichtlichen Dauer. Die Ermäßigung wird erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises gewährt.

(4) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.

(5) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, muss die jeweils betreffende Gebühr für den ganzen Monat berechnet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(6) Wird der bereits zugesagte bzw. angenommene Betreuungsplatz vor der tatsächlichen Aufnahme des Kindes abgesagt, fällt hierfür eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € an.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 10.12.2003, zuletzt geändert am 22.07.2009, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heroldsberg, 29.07.2015

gez.

J. Schalwig  
Erster Bürgermeister

Satzung vom 29.07.2015 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 9 vom 01.09.2015)

1. Änderung vom 21.06.2017 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 7 vom 01.07.2017)

2. Änderung vom 21.06.2023 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 7 vom 01.07.2023)

3. Änderung vom 15.05.2024 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 6 vom 01.06.2024)